



FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

vom 04.10.2022

Grünland und Biotope

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ([FRL AUK/2023](#)) – Maßnahmen auf Grünland

FRL AUK/2023, Teil A (ELER-finanziert)

<p>GL 1a Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten</p> <p>2023/24 = 94 EUR/ha 2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha</p>	<p>GL 3a Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen</p> <p>525 EUR/ha</p>	<p>GL 5a Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06.</p> <p>397 EUR/ha</p>	<p>GL 6 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung</p> <p>311 EUR/ha</p>	<p>GL 9 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland</p> <p>1.145 EUR/ha</p>
<p>GL 1b Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten</p> <p>2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha</p>	<p>GL 3b Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen</p> <p>380 EUR/ha</p>	<p>GL 5b Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06.</p> <p>422 EUR/ha</p>	<p>GL 7 Staffelmahd auf Grünland</p> <p>64 EUR/ha</p>	<p>GL 10 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung</p> <p>639 EUR/ha</p>
<p>GL 2a Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaunen</p> <p>364 EUR/ha</p>	<p>GL 4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen</p> <p>409 EUR/ha</p>	<p>GL 5c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08.</p> <p>482 EUR/ha</p>	FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanziert)	
<p>GL 2b Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaunen und auf Moorflächen</p> <p>2.943 EUR/ha</p>	<p>GL 4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern</p> <p>380 EUR/ha</p>	<p>GL 5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause</p> <p>534 EUR/ha</p>	<p>GLB Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis</p> <p>GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 734 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.539 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.095 EUR/ha</p>	
		<p>GL 5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause</p> <p>329 EUR/ha</p>	<p>GLB Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis</p> <p>GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 888 EUR/ha GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.393 EUR/ha</p>	



Verpflichtungszeitraum AUK

Verpflichtungsjahr

1. Januar bis 31. Dezember

Verpflichtungszeitraum

mind. 5 Jahre
(Ökoregelung nur 1 Jahr)

Teilnahmeantrag

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Für alle AUK- GL- Maßnahmen erforderlich

außer GL2b und GL10

-> hier ist ein investiver Antrag vorgeschaltet Beginn erst 2024

GL10 Dauergrünland in Wald -> Antrag nach FRL WuF/2022 erforderlich

GL2b Umwandlung AL in GL auf Moorstandorten/Überflutungsauen
-> Umwandlungs-Antrag FRL NE/2022 im SG3 Naturschutz
Zwickau

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

- Teilnahmeantrag

Anträge

◀ Antrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)

Hiermit beantrage ich eine Förderung nach FRL AUK/2023

Als Großunternehmen mit Antrag nach FRL AUK/2023 Teil B reiche ich bis zum 31.12.2022 die Erklärung unter Verwendung des Formulars "Angaben und Erklärungen des Antragstellers bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV" bei der Bewilligungsbehörde ein.

Antrag auf Förderung der ökologischen/biologischen Landbewirtschaftung (ÖBL)

Hiermit beantrage ich eine Förderung gemäß FRL ÖBL/2023

Als Nachweis der ökologischen Bewirtschaftung reiche ich das gültige Zertifikat oder die gültige Anmeldung bei der privaten Kontrollstelle gemäß Art. 34 Abs. 1 oder 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 bei der Bewilligungsbehörde ein.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Maßnahmen auf Grünland/ Biotope

- **Schlagbezogene Aufzeichnungen -> sind nur noch in digitaler Form zulässig**

-> d.h. keine Papierunterlagen mehr zulässig, Excel-Tabelle nur zu Beginn noch ausreichend bis Erfassungsmodul im DIANA web 2023 bereitgestellt wird

-> Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben werden in FRL AUK vorgegeben

-> alternative Programme sind möglich (z.B. eigene Schlagkartenprogramme), wenn Anforderungen eingehalten werden und für die Bereitstellung an die Fördermittelverwaltung kompatibel ist

Ziel ist:

-> **jederzeit digitale Bereitstellung für Kontrollen**

-> **Erfassung muss immer aktuell sein -> Nichterfassung von Angaben kann zu Verstoß führen**

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Interventionen auf Grünland/ Biotope

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



alle GL-Maßnahmen

- **Verbot des Einsatzes von Mahd-Aufbereitern**

->bei **allen** Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfschnitte, Entwicklungspflege), d.h. **Knicken, Walzen oder Häckseln verboten**

alle GLB-Maßnahmen+ GL 3a/b + GL8

- **Faunaschonende Mahd = Balkenmessermähwerk/ Motorsense/ Handmahd-> je nach Erschwernis auf der Fläche**

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Interventionen auf

Grünland/ Biotope (Auswahl neuer Zuwendungsvoraussetzungen)

Belassen von ungenutzten Bereichen:

Maßnahmen: **GL1a/b, GL2a/b, GL4a/b (Mahd), GL5a-e, GL6**

-> bei jedem Mahd - Durchgang müssen mind. **10-max. 20%**

ungenutzte Bereiche belassen werden

-> bei **GL3** sind **50%** ungenutzte Bereiche zu belassen

Ungenutzte Bereiche müssen **rotieren, dürfen max. in zwei
aufeinanderfolgenden Jahren** auf derselben Stelle verbleiben.

Empfohlen wird eine Mindest-Breite von 5m und das Belassen für mind. 1 Jahr.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Interventionen auf Grünland/ Biotope (Auswahl neuer Zuwendungsvoraussetzungen)

Mechanische Pflegemaßnahmen (z.B. Striegeln, Walzen, Striegeln) bei den Maßnahmen GL3a/b, GL4a/b, GL5a/b/c/d/e, GL6:

-> darf nur auf **50%** der Fläche erfolgen (und nicht auf den 10-20%
unbelassenen Bereichen)

-> darf nur im Zeitraum: Tiefland*: 15.09.-01.04.

 Bergland*: 15.09.- 15.04.

(*Kulisse Tiefland/Bergland ist in Feldblockinformationen hinterlegt)

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Interventionen auf Grünland/ Biotope (Auswahl neuer Zuwendungsvoraussetzungen)

- **Keine Handlungen, die das Interventionsziel gefährden** (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, nicht sachgerechte Beweidung)
- **Förderung nur in spezifischer Förderkulisse**
- **Ausnahmen von einzelnen Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen**
in begründeten Einzelfällen möglich
Genehmigung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde
(SG3 Zwickau)
- **weitere Zuwendungsvoraussetzungen in der FRL / Steckbriefen Maßnahmen beachten**
- **Fachliche Hinweise und Empfehlungen** werden zusätzlich zu den Fördervoraussetzungen zur Verfügung gestellt

Kulisse für AUK-Maßnahmen + ÖR-Regelungen

Variante INVEKOS- OnlineGis

Abfrageergebnisse

▼ TnA Förderkulisse GL 2022

Bodennutzungskategorie:	GL
Lang-FLIK:	DESNI03A0059065
Kurz-FLIK:	GL-207-59065
Beantragbare Vorhaben/Maßnahmen:	OER1D, OER3, OER5, GL1A, GL1B, GL4A_3, GL7, GL8
Gelände:	Bergland
Fläche [ha]:	9,1245
Report:	Link

► FBZ/ISS Bereiche

▼ Feldblöcke 2022

FB-Typ:	Feldblock
Bodennutzungskategorie:	GL
Lang-FLIK:	DESNI03A0059065
Kurz-FLIK:	GL-207-59065
Beantragungsfäh.Brutto-FB-Fläche [ha]:	9,1245
Feldblock benachteiligt (AZL):	Ja
Agrarzone:	3
Phasing Out:	Nein
Erosionsgefährdung Wind:	keine
Erosionsgefährdung Wasser:	sehr hoch
WRRL nur N-Gefährdung:	Ja
WRRL sonstige Gefährdung:	Ja
Naturschutzbehörde:	Zwickau
Überschneidung mit FFH:	Nein
Überschneidung mit SPA:	Nein
Sensibles Dauergrünland:	Nein
DGL-Ersatz (1:1):	
DGL-Rück:	
Nitrat:	Nein
Gelände:	Bergland
Beantragbare Vorhaben/Maßnahmen:	GL1A, GL1B, GL1C, GL4A, GL1D, GL1E, GL1F, GL1G, GL1H, GL1I, GL1J, GL1K, GL1L, GL1M, GL1N, GL1O, GL1P, GL1Q, GL1R, GL1S, GL1T, GL1U, GL1V, GL1W, GL1X, GL1Y, GL1Z
Zuständigkeit:	Niesen
Beratungskulisse WRRL:	Nein

← → ↻ 🏠 🔒 <https://www.smul.sachsen.de/gis-online/Default.aspx>

InVeKoS Online GIS v9.1

Gast

Abfrageergebnisse

- TnA Förderkulisse GL 2022
- FBZ/ISS Bereiche

Feldblöcke Nitrat 2022

OER= Ökoregelung z.B. ÖR5 mit 4 Kennarten
 GL= AUK z.B. GL1a mit 6 Kennarten

Kurz-FLIK: GL-205-44550

Beantragbare Vorhaben/Maßnahmen: OER1D, OER3, OER5, GL1A, GL1B, GL4A_1, GL4A_2, GL4A_3, GL4B_1, GL4B_2, GL4B_3, GL5A, GL5B, GL5C_1, GL5C_2, GL5D_1, GL5D_2, GL5e, GL6, GL7, GL8

Kulisse für AUK-Maßnahmen + + ÖR-Regelungen

Variante: DIANAweb

Legende und Einstellungen

<input type="checkbox"/>	Sichtbarkeit		Name
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Nachbarschaftsschläge Antragsjahr
		alle	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vorjahresdaten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fördergebietsgrenze
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Grünland-Teilflächen-Kulisse
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Ackerland-Teilflächen-Kulisse (WRRL)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		TWN-Teilflächen-Kulisse
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Pflanzenschutzanwendungsverordnung
		alle	



GL 1 – Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung; GL 1a – sechs Kennarten, GL 1b – acht Kennarten

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung:		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum	GL 1a:		
	GL 1b:		
	in 2023/24	94 EUR/ha	123 EUR/ha
	in 2025	109 EUR/ha	138 EUR/ha
in 2026 und ff	124 EUR/ha	153 EUR/ha	
Hinweise:			
Die Referenzliste für die Kennarten ist unter https://lsng.de/auk2023 veröffentlicht.			
Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.			
Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach ÖR5 (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) angemeldet sind, durchgeführt werden.			
Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ jährlicher Nachweis von <ul style="list-style-type: none"> - GL 1a: 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen - GL 1b: 8 Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste ➤ mindestens eine Nutzung durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder Beweidung pro Jahr ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 			

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	möglich, ohne Abzug	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR5 (+ 240 EUR/ha [2023, 24]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 2a – Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,3000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 364 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzung nur durch eine den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich ➤ kein Einsatz von Düngemitteln (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde) ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	Hinweise: Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 Prozent der Förderfläche zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

GL 2b – Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaue und auf Moorflächen

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen **Lage:** ortsfest **Mindestschlaggröße:** 0,1000 ha

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) **Höhe Zuwendung:** 2.943 EUR/ha

Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- geförderte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland über die Nachfolgerichtlinie zur RL NE/2014 auf vormals als Ackerland genutzter Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblockes der Bodennutzungskategorie Ackerland (AL) befand
- neue Dauergrünlandfläche (umgewandelte ehemalige Ackerfläche) ist ab dem ersten Verpflichtungsjahr als eine Dauergrünlandfläche zu bewirtschaften
- Nutzung nur durch eine den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich
- kein Einsatz von Düngemitteln (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde)
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen)
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

Hinweise:

Eine Förderung kann nur für Flächen, die gemäß Nachfolgerichtlinie zur RL NE/2014 festgesetzt sind, erfolgen. Für diese Maßnahme ist daher eine vorgeschaltete investive Förderung notwendig. D. h. auch, dass eine Förderung im Rahmen der FRL AUK/2023 erst ab Antragsjahr 2024 möglich ist. **Ein Teilnahmeantrag** bzw. Erweiterungsantrag für diese Maßnahme ist **nicht notwendig**. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung.

Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.

Auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 Prozent der Förderfläche zulässig.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 3a – Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 525 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflegeschnitt in Form einer partiellen faunaschonenden Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd) einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd <ul style="list-style-type: none"> ➔ auf jährlich wechselnd ca. 50 Prozent des Bruttoschlages zwischen dem 01.08. und 15.11. ➤ keine Beweidung ➤ kein Einsatz Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ kein Einsatz von Düngemitteln ➤ keine Kalkung ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig.</p> <p>Ausnahmen zu den Pflegezeiträumen (Pflugeschnitte und Grünlandpflege) und für eine Vor- und Nachbeweidung sind nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	nicht möglich	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	nicht möglich	ÖR4 (+ 115 Euro/ha) ÖR7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾					

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

GL 3b – Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen

Lage: ortsfest

Mindestschlaggröße: 0,1000 ha

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)

Höhe Zuwendung: 380 EUR/ha

Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- Pflegeschnitt in Form einer partiellen faunaschonenden Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd) einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd zwischen dem **01.08.** und **15.11.**
 - ➔ auf jeweils ca. **50 Prozent des Bruttoschlages** im **ersten** und im **vierten** Verpflichtungsjahr bzw.
 - ➔ auf der anderen Hälfte des Bruttoschlages im **zweiten** und im **fünften** Verpflichtungsjahr
- keine Beweidung
- kein Einsatz Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen)
- kein Einsatz von Düngemitteln
- keine Kalkung
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

Hinweise:

Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig.

Ausnahmen zu den Pflegezeiträumen (Pflegeschnitte und Grünlandpflege) und für eine Vor- und Nachbeweidung sind nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	nicht möglich	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	nicht möglich	ÖR4 (+ 115 Euro/ha) ÖR7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾					

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

GL 4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße:	0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung:	409 EUR/ha
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum > Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: Variante 1: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. - Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden Variante 2: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. - Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden Variante 3: mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich Alle Varianten: Beweidung nur mit Schafen/ Ziegen > kein Einsatz von N-Düngemitteln > kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln > keine Nach- und Übersaaten > keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) > Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag > Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen		Hinweise: Ausnahmen zu: - den Pflegenzeiträumen bei Variante 1 und 2, - Nach- und Übersaaten, - Zufütterung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Ebenfalls kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde auf entsprechenden Antrag den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten im Einzelfall zulassen. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 (+ 115 Euro/ha) ÖR 7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 4a Variante 1	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen				Abschluss 1. Nutzung als Beweidung bis 31.05.		Bewirt- schaftungs- pause 01.06.- 14.07.		2. Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport Mähgut ab 15.07.				
GL 4a Variante 2					Abschluss 1. Nutzung als Beweidung bis 15.06.		Bewirt- schaftungs- pause 16.06.- 31.07.		2. Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport Mähgut ab 01.08.				
GL 4a Variante 3		mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich											

GL 4b – Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße:	0,3000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung:	380 EUR/ha
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum > Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: Variante 1: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. - Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden Variante 2: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. - Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden Variante 3: mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich		Hinweise: Ausnahmen zu: - den Pflegenzeiträumen bei Variante 1 und 2, - Beweidung zusätzlich mit Schafen und/oder Ziegen, - Nach- und Übersaaten, - Zufütterung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Ebenfalls kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde auf entsprechenden Antrag den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten im Einzelfall zulassen. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	
Alle Varianten: Beweidung mit Rindern und/oder Equiden > kein Einsatz von N-Düngemitteln > kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln > keine Nach- und Übersaaten > keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) > Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag > Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen			

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 (+ 115 Euro/ha) ÖR 7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 5a – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab 01.06.

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 397 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens zwei Nutzungen pro Jahr ➤ erste Nutzung als Mahd ab 01.06., Abschluss dieser ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07. ➤ zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten, - einer Vorweide <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 5b – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab 15.06.

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 422 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens zwei Nutzungen pro Jahr ➤ erste Nutzung als Mahd ab 15.06., Abschluss dieser ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07. ➤ zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten, - einer Vorweide <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 5c – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08.

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 482 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens einmal jährliche Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: ab 01.07., Abschluss bis spätestens 15.11. - Variante 2: ab 01.08., Abschluss bis spätestens 15.11. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten, - einer Vorweide <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 5d – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 482 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: bis spätestens 15.05. (Bewirtschaftungspause 16.05. – 31.08.) - Variante 2: bis spätestens 31.05. (Bewirtschaftungspause 01.06. – 14.09.) ➤ die zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: ab 01.09., Abschluss bis 15.11. - Variante 2: ab 15.09., Abschluss bis 15.11. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Pflegezeiträumen, - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 5e – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 329 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.05. ➤ Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. ➤ zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst ab 15.07. durchgeführt werden und ist bis 15.11. abzuschließen ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 6 – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 311 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens dreimalige Nutzung pro Jahr als Mahd mit Beräumung des Mähgutes, <i>Ausnahme:</i> die dritte Nutzung ist als Beweidung mit anschließender Weidepflege nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich ➤ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.05. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	Hinweise: Ausnahmen zu Nach- und Übersaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde). Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 7 – Staffelmahd auf Grünland

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 64 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ erste Nutzung als Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen, ➤ bei jeder Teilmahd sind unter Beachtung ungenutzter Bereiche ca. 50 Prozent der Fläche zu mähen ➤ Beginn der Mahd nicht vor dem frühestmöglichen Termin der gleichzeitig auf dem Bruttoschlag beantragten Grünlandmaßnahme; Ausnahmen zum Terminabschluss der ersten Mahd nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ bei Beantragung als alleinige Maßnahme oder in Kombination mit einer Maßnahme, bei der kein Termin zur ersten Nutzung vorgegeben ist, dann Anzeige der ersten Teilmahd bei der Bewilligungsbehörde ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	Hinweise: Wenn die Maßnahme kombiniert wird, sind ggf. die zu verbleibenden ungenutzten Bereiche zu beachten. Bei der ersten Teilmahd kann die Mahd auf ca. 50 Prozent der Fläche erfolgen, es wird unterstellt, dass die ungenutzten Bereiche in Bereich der verbliebenen, noch nicht gemähten Fläche sind. Sollte die Mahd auf mindestens 30 bis ca. 40 Prozent der Fläche erfolgen, wird unterstellt, dass die verbliebene ungemähte Fläche zuzüglich der ungenutzten Bereiche gilt. Es ist zu beachten, dass nach Abschluss der letzten Mahd (der betroffenen Maßnahme) die zu verbleibenden ungenutzten Bereiche auf der Fläche vorhanden sind. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	alle GL-Maßnahmen einschließlich Biotoppflegermahd (GLB) außer GL 3a/b, GL 4a/b und GL 10	möglich, ohne Abzug	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR5 (+ 240 EUR/ha [2023, 24]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 8 – Faunaschonende Mahd auf Grünland

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 57 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ faunaschonende Mahd bei jedem Mahddurchgang (Handmahd, Freischneider oder mit Messerbalkenmäherwerk). ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	Hinweise: Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	alle GL-Maßnahmen außer GL 3a/b, GL 4a/b und GL 10 sowie Biotoppflegemahd (GLB)	möglich, ohne Abzug	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR5 (+ 240 EUR/ha [2023, 24]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

GL 9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland

Kulisse: ja, Berichtsgewässernetz WRRL	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag:	0,3000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung:	1.145 EUR/ha
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ mehnjährige Selbstbegrünung eines 2 - 10 m breiten Sukzessionsstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, die direkt an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Förderkulisse angrenzen ➤ Entwicklung einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als relevantes Landschaftselement „Hecken“ im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes ➤ kein Umbruch ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ➤ im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m Breite freizuhalten ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 		Hinweise: Hecken im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind unschädlich. Das neu zu entstehende Landschaftselement soll dauerhaft auf der geförderten Fläche bestehen bleiben. Ein Umbruch bzw. eine Beseitigung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist nicht zulässig, auch nicht, wenn das Landschaftselement der obenstehenden Definition (noch) nicht entspricht. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

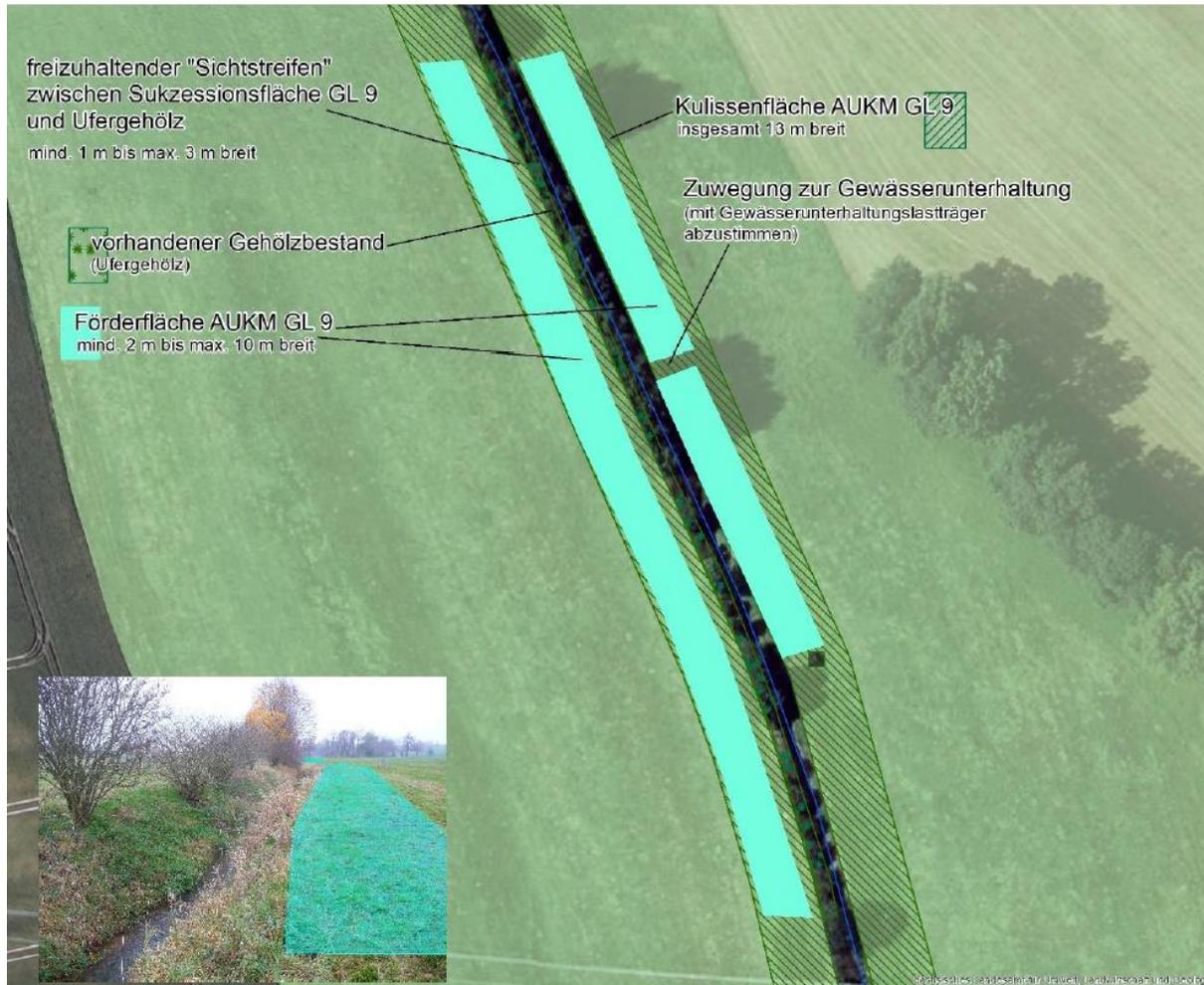
Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche			nicht möglich	nicht möglich	
im Bruttoschlag ²⁾	GL 1a/b, GL 2a/b, GL 4a/b, GL 5a/b/c/d/e, GL 6, GL 7, GL 8	möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)			ÖR4, ÖR5, ÖR7

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

GL 9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegl. Vegetation



Eventuell Initialpflanzung über investive Förderung möglich
3300 EUR/AL
1500 EUR/GL

Was unterhalb der Böschungsoberkante wächst ist kein LE Hecke, BR etc. sondern nur gewässerbegleitende Vegetation!

Wichtig!
Drainagen, Leitungen, Zufahrten beachten, bestehenden Baumbestand beachten -> Ziel ist Hecke nicht Bäume

AL 13/GL 9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegl. Vegetation

Das Erreichen des Förderziels durch Sukzession nach 5 Jahren ist sehr stark abhängig von den jeweiligen Standortbedingungen! → Fachliche Empfehlungen (in Erstellung) sollen die Landwirte unterstützen

- ! **Eigentümergebilligung!!!** Landschaftselemente sind geschützt und dürfen nicht oder nur auf Antrag entfernt werden → **Förderprämie berücksichtigt Wertverlust der Fläche!** Abstimmung (Regelung) zwischen Bewirtschafter (Pächter) und Eigentümer (Verpächter) bzgl. des Ausgleichs der Wertminderung zu empfehlen
- ! **Drainagen!** → aufwachsende Baumwurzeln suchen „Wasserwege“, Einwachsen in Drainageröhre → Verstopfung
- ! **Zufahrtswege für erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer vorsehen** (LE-Definition: [...] *wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind, ...*) → im Zweifelsfall Abstimmung mit den Unterhaltungslasträgern (LTV, Gew. 1. Ordnung oder Kommune Gew. 2. Ordnung) suchen
- ! **Vorhandener Baumbestand am Ufer** (ggf. bereits vorhandene LE z. B. Baumreihen → Erweiterung auf Hecken möglich (!?)) – ansonsten (sichtbaren) Streifen zwischen Ufervegetation und neuem LE freihalten (ca. 1m –max. 3m)
- ! **Keine Baumgalerien auf der Böschungsoberkante entwickeln** → Ziel ist ein aufgelockerter Gehölzbestand in Form einer Hecke, der auch als Gewässerentwicklungsbereich fungieren kann
- ! Förderflächen **regelmäßig** bzgl. Aufwuchs sichten und ggf. „nachsteuern“

Beginn 2024 – kein TNA – vorgeschaltet investive Förderung Erstaufforstung FRL WuF ab 2023

GL 10 – Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung					
Kulisse: WH Feldblock nach investiver Förderung FRL WuF/2023		Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße:		0,3000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung:		639 EUR/ha
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung erfolgt nur auf Flächen, die gemäß FRL WuF/2023 festgesetzt sind und für die ein Feldblock der Bodennutzungskategorie Wald, Holzungen (WH) angelegt ist ➤ geförderte Erstaufforstung nach FRL WuF/2023 auf vormals als Dauergrünland genutzter Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblockes der Bodennutzungskategorie Grünland (GL) befand ➤ kein Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: Für diese Maßnahme ist eine vorgeschaltete investive Förderung notwendig. D. h. auch, dass eine Förderung im Rahmen der FRL AUK/2023 erst ab Antragsjahr 2024 möglich ist. Ein Teilnahmeantrag bzw. Erweiterungsantrag für diese Maßnahme ist nicht notwendig. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich
im Bruttoschlag	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

Biotoppflege GLB 1a-d (1x Mahd/ Jahr) und GLB2a-c (2xMahd/Jahr)

- **faunaschonende Mahd:**

nur Messerbalkenmäherwerk, Handmahd oder Freischneider
zugelassen

- eventuelle **Bewirtschaftungsvorgaben der Unteren Naturschutzbehörden** (LRA Mittelsachsen/Stadt Chemnitz)
bei Auswahl der Terminvarianten beachten

GLB – Biotoppflegemaßnahmen mit mittlerer, hoher, sehr hoher, extrem hoher Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha								
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung/ Erschwernisstufe									
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">mittlere Erschwernis:</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">734 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">hoher Erschwernis:</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">1.539 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">sehr hoher Erschwernis:</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">3.573 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">extrem hoher Erschwernis:</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">6.095 EUR/ha</td> </tr> </table>		mittlere Erschwernis:	734 EUR/ha	hoher Erschwernis:	1.539 EUR/ha	sehr hoher Erschwernis:	3.573 EUR/ha	extrem hoher Erschwernis:	6.095 EUR/ha
mittlere Erschwernis:	734 EUR/ha									
hoher Erschwernis:	1.539 EUR/ha									
sehr hoher Erschwernis:	3.573 EUR/ha									
extrem hoher Erschwernis:	6.095 EUR/ha									
<ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens einmal jährliche faunaschonende Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd), Beräumung und Abtransport nach der Mahd mit entsprechender Erschwernis ➤ Einhaltung des Pflegezeitraums gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: ohne Termin - Variante 2: 01.06. – 31.07. - Variante 3: 01.07. – 31.08. - Variante 4: ab 15.09. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Ausnahmen für eine Vor- und Nachbeweidung sowie zu den Pflegezeiträumen, dem Einsatz von N-Düngung und Nach- und Übersaaten sind nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Ein Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 Prozent der Förderfläche ist optional möglich, Rotation und überjähriges Stehenlassen der Bereiche ist möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist jährlich auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>									

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha)	möglich, Zuwendung für Biotoppflege wird um 230 EUR/ha reduziert, Zuwendung ÖBL wird in Abhängigkeit von BNK / NC gezahlt	nicht möglich	nicht möglich	ÖR4 (+ 115 Euro/ha) ÖR7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾					

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

GLB – Biotoppflegemaßnahme mit mittlerer, hoher, sehr hoher Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße:	0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung/ Erschwernisstufe		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum	mittlere Erschwernis:		888 EUR/ha
	hohe Erschwernis:		2.234 EUR/ha
<ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens zweimal jährliche faunaschonende Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd), Beräumung und Abtransport nach der Mahd mit entsprechender Erschwernis ➤ Einhaltung des Pflegezeitraums gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: <ul style="list-style-type: none"> - Variante 1: ohne Termin - Variante 2: erste Mahd 01.06. – 15.07., Termin zweite Mahd nicht vorgegeben - Variante 3: erste Mahd 15.06. – 31.07., Termin zweite Mahd nicht vorgegeben - Variante 4: erste Mahd bis 31.05., zweite Mahd ab 15.09. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 		sehr hohe Erschwernis: 5.393 EUR/ha	
Hinweise:			
<p>Ausnahmen für eine Vor- und Nachbeweidung sowie zu den Pflegezeiträumen, dem Einsatz von N-Düngung und Nach- und Übersaaten sind nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Ein Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 Prozent der Förderfläche ist optional möglich, Rotation und überjähriges Stehenlassen der Bereiche ist möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) beziehungsweise 15.04. (Bergland) ist jährlich auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>			

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha)	möglich, Zuwendung für Biotoppflege wird um 230 EUR/ha reduziert, Zuwendung ÖBL wird in Abhängigkeit von BNK / NC gezahlt	nicht möglich	nicht möglich	ÖR4 (+ 115 Euro/ha) ÖR7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾					

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

Biotoppflege GLB 1a-d und 2a-c

(bisher GL2a-f)

FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemaßd (GAK-finanziert)

GLB

Biotoppflegemaßd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis

- GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 734 EUR/ha
- GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.539 EUR/ha
- GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha
- GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.095 EUR/ha

GLB

Biotoppflegemaßd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis

- GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 888 EUR/ha
- GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha
- GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.393 EUR/ha

Abfrageergebnisse	
▼ TnA Förderkulisse GL 2022	
Bodennutzungskategorie:	GL
Lang-FLIK:	DESNLI20A0303084
Kurz-FLIK:	GL-20A-303084
Beantragbare Vorhaben/Maßnahmen:	GL3A, GL4B_1, GL4B_3, GL7, GL8, GLB2A_2, GLB2A_3
Gelände:	1

Einhaltung des Pflegezeitraums gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:

- Variante 1: ohne Termin
- Variante 2: erste Mahd 01.06. – 15.07., Termin zweite Mahd nicht vorgegeben
- Variante 3: erste Mahd 15.06. – 31.07., Termin zweite Mahd nicht vorgegeben
- Variante 4: erste Mahd bis 31.05., zweite Mahd ab 15.09.

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Altkreise Mittweida & Freiberg

Landschaftspflegeverband Mulde/Flöha e.V.

Herr Dipl.-Ing. agr. Jörg Semmig

Frau M.sc. Juliane Seidel

Bahnhofstraße 2a, 09575 Eppendorf

E-Mail: info@lvp-mulde-floeha.de Telefon: 037293 / 89989

Altkreis Döbeln

Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Herr Dipl.-Agraring. Ulrich Klausnitzer

Frau Dipl.-Ing. Landespflge (FH) Aline Langhof (freie Mitarbeiterin)

Haßlau 29a, 04741 Roßwein (Ortsteil Haßlau)

E-Mail: Ulrich@Klausnitzer.org

Funk: 0160 765 1492

Für Landwirte

- mit Betriebssitz innerhalb der 3 Altlandkreise MW, FG, DL - Beratungen sind für innerhalb und auch außerhalb der Altlandkreise liegende Betriebsflächen möglich,
- mit Betriebssitz außerhalb Sachsens, aber mit landwirtschaftlich genutzten Betriebsflächen innerhalb der 3 Altlandkreise MW, FG, DL - Beratungen für in den Altkreisen gelegene Flächen.

Leistungen

- **Kostenlose Beratung vor Ort,**
- Beratung zu den Agrarumwelt- / Naturschutzmaßnahmen der Förderperiode 2023 – 2027
 - **FRL AuK/2023 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen),**
 - **FRL NE/2023 (Natürliches Erbe),**
 - Naturschutzrelevante Ökoregelungen,
- Beratung zu FRL ISA/2021,
- Anleitungen zur erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln (z. B. Auswahl des passenden Vorhabens, Vorschlag zum konkreten Flächenzuschnitt),
- Maßnahmenbegleitung bei laufenden Vorhaben (u. a. Besonderheiten bei speziellen Pflanzen- und/oder Tierarten, Hilfe bei problematischen Entscheidungen auf der Fläche),
- Qualifizierungen für die naturschutzgerechte Nutzung von Flächen auf dem Ackerland und im Grünland,
- Information und Qualifizierung zu spezifischen Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie zum Biotopverbund und an weiteren Betriebsressourcen (Gebäude etc.).

FRL ÖBL 2023

**(Ökologisch Biologischer
Landbau)**

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

- Teilnahmeantrag

Anträge

◀ **Antrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)**

Hiermit beantrage ich eine Förderung nach FRL AUK/2023

Als Großunternehmen mit Antrag nach FRL AUK/2023 Teil B reiche ich bis zum 31.12.2022 die Erklärung unter Verwendung des Formulars "Angaben und Erklärungen des Antragstellers bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV" bei der Bewilligungsbehörde ein.

Antrag auf Förderung der ökologischen/biologischen Landbewirtschaftung (ÖBL)

Hiermit beantrage ich eine Förderung gemäß FRL ÖBL/2023

Als Nachweis der ökologischen Bewirtschaftung reiche ich das gültige Zertifikat oder die gültige Anmeldung bei der privaten Kontrollstelle gemäß Art. 34 Abs. 1 oder 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 bei der Bewilligungsbehörde ein.

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Jährliche Zuwendungen:

	Beibehaltung	Einführung
Ackerland	230 €/ha	335 €/ha
Grünland	230 €/ha	335 €/ha
Gemüse	413 €/ha	485 €/ha
Dauerkulturen	890 €/ha	1.410 €/ha

- Transaktionskostenzuschlag: 40 €/ha, max. 550 €
- Transaktionskosten** teilkompensieren die Aufwendungen für besondere Aufzeichnungspflichten und Dokumentationsvorgaben
- Zusammenfassung im Steckbrief – ÖBL/2023

Förderung Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023

Kulisse: nein, Ackerland, Dauergrünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen im Freistaat Sachsen **Lage:** gesamtbetrieblich

Mindestschlaggröße: 0,3000 ha

jährliche Zuwendung

- Die **Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren** nach VO (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde.
- **Betreiben von ökologischen Anbauverfahren** nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung
- **jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes** bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr **bis 31.01. des Folgejahres**
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

Einführung

ÖBL E 1AL	335 EUR/ha
ÖBL E 2GL	335 EUR/ha
ÖBL E 3G	485 EUR/ha
ÖBL E 4DK	1.410 EUR/ha

Beibehaltung

ÖBL B 1AL	230 EUR/ha
ÖBL B 2GL	230 EUR/ha
ÖBL B 3G	413 EUR/ha
ÖBL B 4DK	890 EUR/ha

Transaktionskostenzuschlag: 40 EUR/ha, max. 550 EUR/ha

Hinweise

Das gültige Zertifikat gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 (oder der Kontrollvertrag, wenn der Betrieb erstmalig am Kontrollverfahren teilnimmt und das Zertifikat noch nicht ausgestellt wurde) ist verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Bewilligungsbehörde das neue gültige Zertifikat vorzulegen.

Kombinationsmöglichkeiten mit

FRL AUK/2023	FRL ISA/2021	FRL AZL/2015	Öko-Regelungen																
ist außer mit AL 2, AL 3, AL 4, AL 9, AL 14, GL 10 prinzipiell möglich. Bei Überschneidung von Förderverpflichtungen wird die Zuwendung AUK reduziert. Diese Reduzierungen sind bei den jeweiligen AUK-Maßnahmen aufgeführt. Bei Kombination mit einer AUK-Streifenmaßnahme im Bruttoschlag wird die Zuwendung nach FRL ÖBL/2023 nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt.	Die Kombination mit I_AL1 und I_AL2 im Bruttoschlag ist möglich, die Zuwendung nach FRL ÖBL wird nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt. Die Kombination mit I_GL ist möglich, die Zuwendung für FRL ISA wird um 230 EUR/ha reduziert.	möglich, wenn die Fläche in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegt und ein entsprechend förderfähiger Nutzungscode ausgewählt und die entsprechende Kultur angebaut wird.	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>ÖR1c Blühstreifen in DK</td> <td style="text-align: right;">150 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR1d Altgrasstreifen (GL)</td> <td style="text-align: right;">900/400/200 EUR/ha*</td> </tr> <tr> <td>ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)</td> <td style="text-align: right;">45 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)</td> <td style="text-align: right;">60 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)</td> <td style="text-align: right;">- 50 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR5 4 Kennarten</td> <td style="text-align: right;">240 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)</td> <td style="text-align: right;">- 130/ - 50 EUR/ha**</td> </tr> <tr> <td>ÖR7 Natura 2000</td> <td style="text-align: right;">40 EUR/ha</td> </tr> </table>	ÖR1c Blühstreifen in DK	150 EUR/ha	ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	900/400/200 EUR/ha*	ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	45 EUR/ha	ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	60 EUR/ha	ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)	- 50 EUR/ha	ÖR5 4 Kennarten	240 EUR/ha	ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)	- 130/ - 50 EUR/ha**	ÖR7 Natura 2000	40 EUR/ha
ÖR1c Blühstreifen in DK	150 EUR/ha																		
ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	900/400/200 EUR/ha*																		
ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	45 EUR/ha																		
ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	60 EUR/ha																		
ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)	- 50 EUR/ha																		
ÖR5 4 Kennarten	240 EUR/ha																		
ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)	- 130/ - 50 EUR/ha**																		
ÖR7 Natura 2000	40 EUR/ha																		

* Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil; ** Abzug wird über NC plausibilisiert



Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

- Fristgerechte digitale Einreichung des **Teilnahmeantrages** (15.12.2022)
- Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach **EU-Öko-Verordnung im Gesamtbetrieb**
- Teilnahme am **Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848** im gesamten Verpflichtungszeitraum
 - Nachweis über **Öko-Zertifikat** – muss zum **Teilnahmeantrag** eingereicht werden
 - Gültigkeit des Zertifikates mindestens bis **28.02.2023**
 - Neuantragsteller: **Kontrollvertrag** muss spätestens zum **01.01.2023** beginnen und davor angemeldet sein im LfULG Ref. 92

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

Verpflichtungsjahr 1. Januar bis 31. Dezember

Verpflichtungszeitraum mindestens 5 Jahre

Auszahlungsantrages jährlich zum 15.05.xx und Abgabe Ökokontrollblatt bis 31.01.

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

- **Neuantragsteller** müssen einen Kontrollvertrag zum **01.01.2023** mit einer Kontrollstelle haben. Diese muss den Betrieb bei Ref. 92 LfULG angemeldet haben.
- **Bei allen Antragstellern** werden die bisherigen Verpflichtungen sanktionsfrei zum 31.12.2022 beendet. Auch bei Betrieben mit weniger als 5 Jahren Teilnahme im Verpflichtungszeitraum.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für FRL ÖBL/2023

- **Schlagbezogene Aufzeichnungen -> sind nur noch in digitaler Form zulässig**

-> d.h. keine Papierunterlagen mehr zulässig, Excel-Tabelle nur zu Beginn noch ausreichend bis Erfassungsmodul im DIANA web 2023 bereitgestellt wird

-> Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben werden in FRL AUK vorgegeben

-> alternative Programme sind möglich (z.B. eigene Schlagkartenprogramme), wenn Anforderungen eingehalten werden und für die Bereitstellung an die Fördermittelverwaltung kompatibel ist

Ziel ist:

-> **jederzeit digitale Bereitstellung für Kontrollen**

-> **Erfassung muss immer aktuell sein -> Nichterfassung von Angaben kann zu Verstoß führen**

Fördermaßnahmen nach FRL ÖBL/2023

- **Verschärfung der Regelungen nach Verordnung (EU) 2018/848 für Beweidung Öko-Flächen durch Nicht-Öko-Tiere seit 2022 – also dürfen konventionelle Tiere auf Ökoflächen weiden?**
 - Dauerhaft nicht mehr erlaubt – aber es gibt Ausnahmen
 - Ihre beauftragte Kontrollstelle, muss entscheiden ob diese Art Beweidung zulässig oder nicht
- **Die Einhaltung GLÖZ – Standards sind auch für Öko-Betriebe Pflicht - insbes. Die Regelungen zu GLÖZ 1, GLÖZ6, GLÖZ8 (siehe Vortrag Herr Ullrich) sind Pflicht**

Teichförderung ab 2023

FRL TWN/2023

Teil A: Teichwirtschaft/ **Biokarpfen**

**Neu Teil B: Erhaltungs-/ Schutzmaßnahmen
Teichlebensräume Naturschutzmaßnahmen**

FRL TWN/2023

Teilnahmeantrag 01.11.-15.12.2022

Antrag Agrarförderung bis 15.05.2023

Verpflichtungszeitraum 5 Jahre (Verpflichtungsjahr 01.01.-31.12)

Schlagbezogene Aufzeichnungen digital

Teil A: Abgabe Nachweis für "Aquakulturunternehmen" ->
Bestätigung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

Teil B- T4a: Erhaltungs-/ Schutzmaßnahmen Teichlebensräume **nur für T4a ->**
De-minimis-Erklärung nach den EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Maßnahmen der Teichbewirtschaftung und Pflege – Förderperiode 2023 – 2027 [Stand: 30.08.2022]

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für alle Maßnahmen						
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter https://lsgg.de/twn2023 veröffentlicht - Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten - dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels (Maßnahmen T1, T2, T3 wirtschaftliche Nutzung), bei T4 dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (mindestens 25 % Anteil offene Wasserflächen) - kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)						
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung						
Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmen T 2 bis T 4 (einschließlich Tbio)						
- keine Wassergefäßhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung - keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichflocken bis 50 ha - keine Nutzung als Angelteiche - kein Bau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation - Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal) - Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und bei T 3 auch zum Graskarpfenbesatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei extremer Verkrautung eines Teiches ist bei T 2 und T 3 nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich. - Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist nach Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich.						
T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft [205 * EUR/ha]	Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung		Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume			
	T 2 ohne Ertragsvorgabe Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brutteiche [360 * / 138 EUR/ha]	T 3 Zielertrag in den Varianten: T 3a ohne Raubfischbesatz T 3b ohne Welsbesatz T 3a [583 * / 197 EUR/ha] T 3b [577 * / 193 EUR/ha]	T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz *** [519 * EUR/ha]	T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz [689 ** EUR/ha]	T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau [613 ** EUR/ha]	T 4d Naturschutzteiche – Molche [820 ** EUR/ha]
- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche - keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG.	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei ND/IN ¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel oder maximal 50 kg Branntkalk je ha Bruttoschlagfläche als Wasserkalkung - Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, G0/Gv ³ uneingeschränkt möglich und - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen von mindestens 30 kg je ha Bruttoschlagfläche, bei ND/IN ¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - kein Besatz mit Graskarpfen außer G0/Gv ³ - T 3a: kein Besatz mit Raubfischen, - T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig, - Ertrag maximal 400 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässer verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert, - Kontrollabfischung im ersten Verpflichtungsjahr, Wiederanstau gemäß St5 oder St6, anschließend Dauerstau, eine weitere Kontrollabfischung im fünften Verpflichtungsjahr möglich - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - keine Kalkung - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässer verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - Dauerstau	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässer verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert und - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante St6	
Tbio a Biokarpfen ohne Ertragsvorgabe [120 EUR/ha] - Teilnahme an T 2 - ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes						
Tbio b Biokarpfen Zielertrag [165 EUR/ha] - Teilnahme an T 3 - ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes						
	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St1, St2, St3, St4, St5	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St5, St6	Dauerstau	Stauhaltungsvariante: St6

Stauhaltungsvarianten:

St1 - Trockenlegung nach Abfischung im Frühjahr für mind. 6 Wochen - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche ¹ - vor Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich	St2 - nach Abfischung im Herbst mind. bis 01.06. des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, - langsamer Anstau vor dem 01.06. möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche ¹ - vor Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich	St3 – Sömmerung⁴ - Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres, - nur einmal im Verpflichtungszeitraum durchführbar - bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen	St4 - Beginn Teichbespannung spätestens am 01.03. des Folgejahres	St5 - sofortiger Wiederanstau nach Abfischen - Staubreiter müssen im Ablassbauwerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen)	St6 - Kontrollabfischung mit anschließender winterlicher Trockenlegung für mindestens 2 Monate und - Beginn Teichbespannung spätestens am 01.02. des Folgejahres
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ Nutzfisch Brut/Nutzfisch vorgestreckt

² Satzkarpen und andere Satzische

³ Graskarpfen Brut/Graskarpfen vorgestreckt

⁴ bis 20 Hektar; ** bis 5 Hektar;

*** nur möglich für Antragsteller, die nicht Aquakulturunternehmen sind, Antragsteller sind zur Abgabe der De-minimis-Erklärung verpflichtet

⁴ im Jahr der Sömmerung wird keine Zuwendung für die beantragten Maßnahmen gezahlt, es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 575 EUR/ha bei Maßnahmen T 2, T3 a und T 3b sowie 110 EUR/ha bei Maßnahme T 4a für max. 20 Hektar je Bruttoschlag gewährt

Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume			
T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz *** [519 * EUR/ha]	T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz [689 ** EUR/ha]	T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau [613 ** EUR/ha]	T 4d Naturschutzteiche – Molche [820 ** EUR/ha]
<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4. 5 der FRL TWN/2023, Teil B - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, kein Besatz mit Raubfischen - keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen [Satzkarpfen] - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation zulässig - kein Besatz mit Graskarpfen, - Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4. 5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert, - Kontrollabfischung im ersten Verpflichtungsjahr, Wiederanstau gemäß St5 oder St6, anschließend Dauerstau, eine weitere Kontrollabfischung im fünften Verpflichtungsjahr möglich - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4. 5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz - keine Düngung - keine Kalkung - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - Dauerstau 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4. 5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert und - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante St6
Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St5, St6	Dauerstau	Stauhaltungsvariante: St6

Erhaltungs-/ Schutzmaßnahmen Teichlebensräume Naturschutzmaßnahmen T4-Maßnahmen

Inhalt der Maßnahmen u.a.

- Pflege Wirtschaftswege
- Teichdamm-/Böschungspflege
- Grabenpflege/-instandhaltung
- Stauanlagen Instandhaltung
- Schilfschnitt

- ... weitere siehe Steckbriefe und FRL TWN/2023



Erhaltungs-/ Schutzmaßnahmen Teichlebensräume Naturschutzmaßnahmen

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie

Referat 76: Fischerei

Sebastian Grosser

Telefon: 035931 296-46

Telefax: 035931 296-11

E-Mail: Sebastian.Grosser@smekul.sachsen.de



Ansprechpartner FBZ Nossen, Sitz Döbeln

FRL AUK+ ÖBL

Frau Naumann 03431/7147-53 oder 03727/99599-24

Frau Schlegel 03431/7147-65 oder 03731/294-2501

Frau Heinzig 03431/7147-64

FRL ISA Frau Heinzig 03431/7147-64

FRL TWN Frau Bolz 03431/7147-76